



GEMEINDE WEILERSWIST DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Photovoltaik) im Bereich östlich der BAB 1 angrenzend an die Ortschaft Weilerswist, Ortslage Neuheim

**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 die Einleitung des Verfahrens beschlossen und den Aufstellungsbeschluss zur 56. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen im Bereich östlich der BAB 1 angrenzend an die Ortslage Weilerswist Neuheim gefasst.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen im Bereich östlich der BAB 1 angrenzend an die Ortslage Weilerswist Neuheim. Die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) wurde auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung gestellt.

Der Änderungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst etwa 6,3 ha und somit einen Großteil des Grundstücks „Gut Neuheim“ in der Gemarkung Weilerswist, Flur 5, Flurstück 21.

Die verfahrensgegenständliche Fläche wird wie folgt begrenzt:

- östlich des Plangebiets befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen,
- unmittelbar entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft die BAB 1,
- nördlich des Plangebiets liegt das Autobahnkreuz Bliesheim mit der BAB 61,
- südlich des Plangebiets grenzt eine weitere landwirtschaftliche Fläche an.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB hat durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.02.2023 bis einschließlich 29.03.2023 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.02.2023.

Im Zusammenhang mit der Planung der PV-Freiflächenanlage wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen geführt und im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) festgehalten. Dieser Fachbeitrag stand bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung.

In seiner Sitzung am 25.05.2023 hat sich der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken befasst. Auf der Grundlage der erarbeiteten Planunterlagen beschloss er die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mit Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

In den Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgegeben wurden sowie in den vorliegenden Untersuchungen (Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I, Blendgutachten) werden Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter genannt.

Es sind folgende Arten umweltrelevanter Informationen verfügbar:

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit /Licht / Lärm

Einwirkungen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten; Blendwirkungen

Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt:

Artenschutzvorprüfung, Artenvielfalt

Landschaftsplan

Schutzgut Fläche

Inanspruchnahme von Flächen

Schutzgut Boden

Nutzung, Zusammensetzung, Schutzwürdigkeit

Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Boden- und Denkmalpflege

Schutzgut Wasser

Schutzgut Klima/Luft

Umweltprüfung, Klimawandel

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Planunterlagen zum Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplans (Planzeichnung, Entwurf der Begründung, Entwurf des Umweltberichts, Blendgutachten, Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I) einschließlich der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 04.07.2023 bis 11.08.2023

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Parallel hierzu erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 4a Absatz 4 BauGB. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

<http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php>

einzusehen und darüber hinaus über das zentrale Portal des Landes NRW unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis:

Vor der Einsichtnahme ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich (Fr. Wagner Tel. 02254/9600-167, swagner@weilerswist.de).

Weilerswist, 23.06.2023

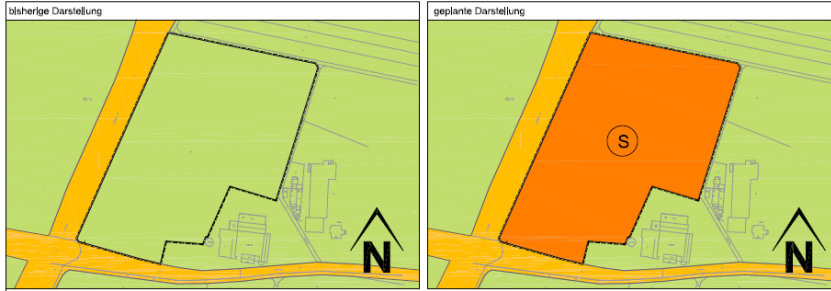
In Vertretung

Marcus Derichs
Beigeordneter

GEMEINDE WEILERSWIST

56. Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Weilerswist-Neuheim" Gemarkung Weilerswist

- Entwurf -



Legende	
Art der baulichen Nutzung	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 S. 1
Sonderbauflächen "Privatbau"	§ 12 Abs. 1 Nr. 2
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege	§ 12 Abs. 1 Nr. 3
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	§ 12 Abs. 1 Nr. 4
Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 12 Abs. 1 Nr. 5
Flächen für die Landwirtschaft	§ 12 Abs. 1 Nr. 5.1
Sonstige Flanzflächen	§ 12 Abs. 1 Nr. 5.2
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung	

GEMEINDE WEILERSWIST 56. Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Weilerswist-Neuheim" Gemarkung Weilerswist - Entwurf -



Projektsmanagement GmbH, Mainländer Straße 9, 41312 Erfteler, Tel.: 02141/87118-0

Zahl:	22-157-FN-01-00	Merkmal:	1 : 2.500	Datum:	10.05.2023
bezeichnet	Strabe	gezeichnet	Mischke		

Symbol	1. Bezeichnung	2. Beschreibung	3. Bezeichnung	4. Beschreibung	5. Bezeichnung	6. Beschreibung	7. Bezeichnung	8. Beschreibung	9. Bezeichnung	10. Beschreibung	11. Bezeichnung	12. Beschreibung
	Sonderbauflächen "Privatbau"	Flächen für die überörtlichen Hauptverkehrswege	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	Flächen für die Landwirtschaft	Sonstige Flanzflächen	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung